

FORSCHUNGSZULAGENGESSETZ

FzuIG

ARTTIC
a PNO international management services company



NEUES GESETZ ZU EINER FORSCHUNGSZULAGE

Seit dem 1. Januar 2020 können in Deutschland ansässige Unternehmen und Organisationen für ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) eine Steuergutschrift von bis zu € 1.000.000 € pro Jahr gemäß des im November 2019 eingeführten deutschen Forschungszulagengesetzes (kurz FZulG) erhalten. Das FZulG soll der deutschen Wirtschaft neue Impulse geben, indem die Kosten für Forschung und Entwicklung gesenkt werden und dadurch der Standort Deutschland für innovative Unternehmen attraktiver wird. Das Gesetz schließt damit eine Lücke zu anderen EU-Ländern, von denen viele bereits über ähnliche Anreizsysteme verfügen.

WELCHE ORGANISATIONEN SIND FÖRDERFÄHIG ?

Steuerzahler mit steuerpflichtigen Einkünften aus dem Gewerbebetrieb (einschließlich Land- und Forstwirtschaft) oder aus selbständiger Tätigkeit können für ihre Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekte eine Forschungszulage beantragen. Die Zulage ist für Organisationen jeder Größe verfügbar.

WELCHE AKTIVITÄTEN KOMMEN IN FRAGE?

Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind förderfähig, wenn sie zu einer oder mehreren der folgenden Kategorien gehören:

- Grundlagenforschung
- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung

Aufgrund der Einbeziehung der letzten Kategorie ist eine sehr große Gruppe von Unternehmen für die Zulage anspruchsberechtigt. Es sind allerdings nur F&E Projekte förderfähig, die bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllen (genau definierte unteilbare Aufgabe, klar festgelegte Ziele, konkrete Vorgaben zur Feststellung der Ergebnisse, etc.). Die Richtlinie, an der sich der Gesetzgeber orientiert, um Projekte als förderfähig abzugrenzen, ist das von der OECD publizierte Frascati-Manual.

WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG?

Die folgenden Kosten sind förderfähig:

- Lohnkosten für Mitarbeiter, die an Forschungs- und Entwicklungs-Projekten arbeiten, jeweils für den Anteil ihrer Arbeitszeit, der auf förderungsfähige Aktivitäten entfällt. Zu den erstattungsfähigen Arbeitskosten gehören auch Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (Lohnnebenkosten).
- Ausgaben für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die erstattungsfähigen Ausgaben betragen 60% der an den Auftragnehmer gezahlten Vergütung.

Arbeitskosten, die sich aus der Beziehung zwischen dem Unternehmen und einem Anteilseigner ergeben, können ebenfalls begünstigt sein (unter bestimmten Bedingungen).

Pro Jahr sind bis zu € 4.000.000 an Forschungs- und Entwicklungs-Kosten pro Antragsteller als Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage geltend zu machen. Bei Begünstigten, die mit anderen Unternehmen (im Sinne des §15 Aktiengesetz) verbunden sind, gilt diese Grenze für die verbundenen Unternehmen insgesamt. Kosten für F&E-Aktivitäten, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen oder vertraglich vereinbart wurden, sind in diesem Jahr rückwirkend förderfähig.

WIE VIEL GELD KANN ICH ERHALTEN?

Der steuerliche Zuschuss beträgt 25% der erstattungsfähigen Kosten mit einem Höchstbetrag von € 1.000.000 pro Antragsteller oder Gruppe von verbundenen Unternehmen pro Jahr. Der Anspruch auf die Zulage entsteht am Ende des Geschäftsjahres, in dem die erstattungsfähigen Ausgaben getätigt wurden. Sie wird direkt von der Steuerlast abgezogen. Im Falle, dass im Geschäftsjahr (z.B. aufgrund eines negativen Geschäftsergebnisses) der festgesetzte Steuerbetrag niedriger als die Höhe der Forschungszulage ist, wird die Zulage ausgezahlt.

WIE BEANTRAGE ICH DIE FORSCHUNGSZULAGE?

Das formelle Antragsverfahren besteht aus den folgenden zwei Schritten:

Schritt 1: Antrag für eine Forschungszulagen-Bescheinigung. Die Grundlage für die Forschungszulage ist eine Bescheinigung, die bei einer oder mehreren – vom BMBF noch nicht bestimmten - Stelle(n) ab Sommer/Herbst 2020 – auch rückwirkend - beantragt werden kann. Der Antrag sollte unter anderem eine klare Beschreibung des Inhalts des Forschungs- und Entwicklungsprojekts/der Forschungsprojekte und Informationen über den zeitlichen, personellen und finanziellen Umfang des Projekts enthalten. Die Bescheinigung für ein oder mehrere Projekte ist kostenfrei einzureichen.

Schritt 2: Antrag für die steuerliche Forschungszulage. Dieser Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die erstattungsfähigen Ausgaben getätigt wurden, gestellt werden. Der Antrag muss beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Dem Antrag auf Zulage muss/müssen die oben genannte/n Bescheinigung/en beigelegt sein. Darüber hinaus müssen die förderfähigen Ausgaben im Antrag hinreichend genau beschrieben werden, um eine Überprüfung zu ermöglichen.

IST DAS WARTEN AUF DIE ANTRAGSFORMULARE SINNVOLL?

Wir empfehlen einen baldmöglichen Start der Zusammenarbeit mit ARTTIC/PNO bei der Forschungszulage aus mehreren Gründen:

Erstens: die Bedingungen nach Forschungszulagengesetz sind inzwischen hinreichend ausgeführt worden, sowohl vom BMF als auch vom BMBF. Hier finden Sie Antworten zu Ihren Fragen: [Klick auf FAQs des BMBF](#), [Klick auf FAQs des BMF](#).

Daher besteht bezüglich der Formulare, die von der noch zu benennenden Bescheinigungsstelle zum Herbst erwartet werden, kein Wissensbedarf mehr, um unverzüglich Projekte aufzusetzen, die in Form und Inhalt den Regeln des Gesetzes und der Durchführungsverordnung entsprechen. Zumal das Frascati Manual, das laut Gesetz die Förderfähigkeit der Forschungsprojekte genau definiert, in der PNO-Gruppe mit ihren 400 Beratern seit Jahren sehr viel verwendet wird.

Zweitens sind die in Europa bereits eingeführten steuerlichen Forschungsförderungs-Programme, wie das französische CIR, das niederländische WBSO und das britische RDEC von ARTTIC Innovation GmbH daraufhin untersucht worden, welche Gemeinsamkeiten die Prüfungen und Bewilligungen der Projektträger verbindet. Aus diesen Erkenntnissen hat ARTTIC Handlungsempfehlungen erarbeitet, die für eine antragskonforme Projektadministration notwendig sind.

Zum Dritten: die Erfahrung zeigt, dass nicht nur der tatsächliche Projektumfang, sondern auch die verwendete Präsentation und Terminologie einen erheblichen Einfluss auf das Bewertungsergebnis haben. Die Gestaltung der eingereichten Projekte unter diesen Gesichtspunkten ist die Expertise von PNO/ARTTIC.

WIE WIR SIE UNTERSTÜTZEN KÖNNEN!

Die Forschungszulage bietet eine attraktive Finanzierungs-Möglichkeit für nahezu alle innovativen Unternehmen oder Organisationen in Deutschland. Andererseits benötigt dieses Instrument auch Zeit, Ressourcen und Expertise, um sowohl die juristischen Entwicklungen des Forschungszulagengesetzes zu verfolgen, als auch rechtzeitig und gesetzeskonform einen optimalen Antrag vorzubereiten und einzureichen. Hier können wir helfen!

Als Europas führende Innovationsberatung hat die PNO-Gruppe mehr als 30 Jahre Erfahrung mit F&E-Steuervergünstigungen wie der Forschungszulage. Wir erstellen jährlich in EU-Ländern rund 3.000 ähnliche Anträge, und erreichen aufgrund unserer Spezialisierung eine Erfolgsquote von über 95% Bescheinigungen.

Die Beratung seitens ARTTIC zur Forschungszulage umfasst ausdrücklich keine Hilfeleistung in Steuersachen. Diese ist Steuerberatern und anderen gemäß § 3 StBerG befugten Berufsgruppen vorbehalten. ARTTIC kooperiert bei Bedarf mit einer auf die Forschungszulage spezialisierten Steuerberatung. Über unsere Partnerschaft mit diesem Steuerberater bieten wir eine einzigartige Kombination über die gesamten Antrags- und Abrufschritte der Forschungszulage sowie der Kommunikation mit der Bescheinigungsstelle.

Wir würden uns freuen, unsere umfangreiche Erfahrung in der F&E-Förderung auch für Sie einsetzen zu können. Hierfür bieten wir:

1. Vorprüfung und Überwachung

Wir prüfen Ihre F&E-Aktivitäten auf deren Eignung gemäß FZulG und informieren Sie proaktiv über die Entwicklungen der FZulG-Gesetzgebung und die resultierenden Fristen.

2. Antrag auf Forschungszulagen-Bescheinigung

Wir nehmen Ihnen die gesamte Vorbereitung, das Verfassen und die rechtzeitige Fertigstellung Ihres qualitativ hochwertigen Forschungszulagen-Antrags ab.

3. Aufbau einer effizienten und konformen Forschungszulagen-Verwaltung

Wir informieren und instruieren Ihr Personal gemäß den administrativen Anforderungen und helfen Ihnen bei der Umsetzung eines effizienten Verwaltungsprozesses zur korrekten Handhabung der gewährten Zulage, wie der Stundenprotokollierung und der konformen Kostenaufstellung.

4. Bereiten Sie Ihren Forschungszulagen-Abruf vor (externe Leistung)

Wir kooperieren mit einer renommierten Steuer- und Wirtschaftsberatung, Ebner Stolz, und unterstützen Sie dadurch aus einer Hand bis hin zum Abruf Ihrer Forschungszulage.

Wir können Ihnen die oben genannten Dienstleistungen auf einer risikobefreiten Basis anbieten, bei der die Vergütung erst dann fällig wird, wenn wir einen erfolgreichen Antrag in Ihrem Namen stellen.

Möchten Sie erfahren, wie Sie optimal von der Forschungsförderung profitieren können?

Wir würden uns freuen, Sie während eines kostenlosen, unverbindlichen, individuellen Videocalls (ca. 30 Minuten) zu informieren. Buchen Sie einen Termin auf www.fzulg.eu!

Oder kontaktieren Sie uns einfach unter der Telefonnummer: +49 173 57 37 858 und info@fzulg.eu

Homepage: www.fzulg.eu

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Merkblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Aus seinem Inhalt können keine Rechte abgeleitet werden. Urheberrecht © ARTTIC Innovation GmbH.